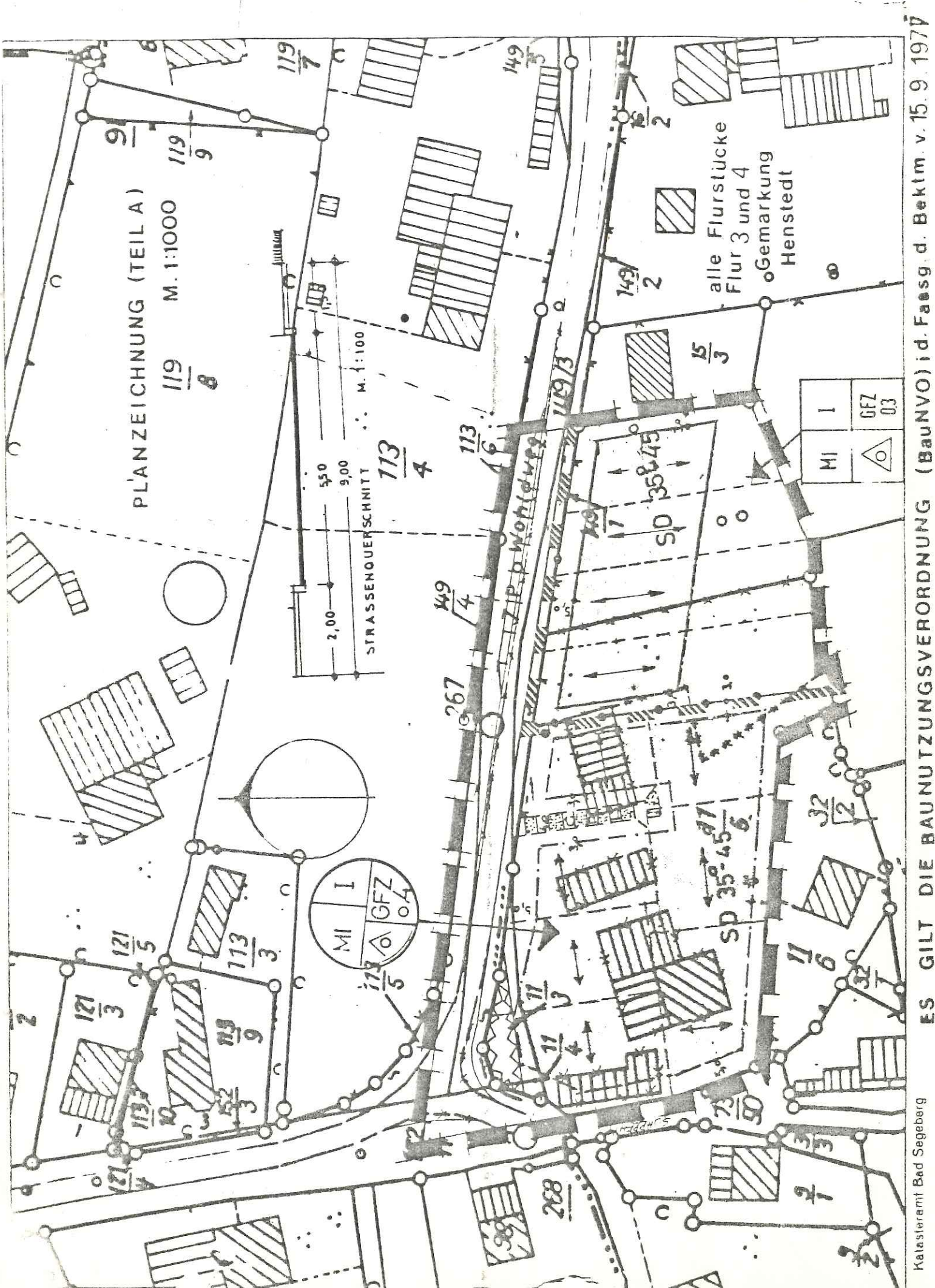




1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DER

SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT - ULZBURG KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 44 FÜR DAS GEBIET „WOHLDEWEG“

GEBIET: „ÖSTLICH SUHREHM,
SÜDLICH WOHLDEWEG“

1. Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. September 1984 folgende Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 für das Gebiet „Wohldweg“ - Gebiet „östlich Suhrrehm, südlich Wohldweg“ -, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - erlassen.

Henstedt-Ulzburg, den 01.11.1984

Gemeinde Henstedt-Ulzburg

.....
Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26. Juni 1984 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die benachbarten Grundstückseigentümer haben der Planung schriftlich zugestimmt.

Henstedt-Ulzburg, den 01.11.1984

Gemeinde Henstedt-Ulzburg

.....
Bürgermeister

3. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A -, wurde am 18. September 1984 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Henstedt-Ulzburg, den 01.11.1984

Gemeinde Henstedt-Ulzburg

.....
Bürgermeister

4. Die Bebauungsplan-Änderungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - wird hiermit ausgefertigt.

Henstedt-Ulzburg, den 01.11.1984

Gemeinde Henstedt-Ulzburg

.....
Bürgermeister

Diese

5. Die Genehmigung dieser Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind zuletzt am 08.11.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 09.11.1984 rechtsverbindlich geworden.

Henstedt-Ulzburg, den 03.12.1984

Gemeinde Henstedt-Ulzburg

.....
Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

..... GRENZE DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES DER
1. (VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 44